

Satzung
des Vereins
"Arbeitsgemeinschaft Beziehungsanalyse e.V. (agba)"

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen
"Arbeitsgemeinschaft Beziehungsanalyse e.V. (agba)".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung durch die Verbreitung und Weiterentwicklung des von Thea Bauriedl begründeten Ansatzes der Beziehungsanalyse auf der Grundlage der psychoanalytischen Theorie und Praxis.
- 2.2. Der Verein erfüllt diese Zwecke insbesondere durch:
 - 2.2.1. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Tagungen,
 - 2.2.2. die Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildung in Beziehungsanalyse und ihren Anwendungen im Bereich von psychosozialer Beratung und psychotherapeutischer Heilbehandlung,
 - 2.2.3. die Förderung des kollegialen und interdisziplinären fachlichen Austauschs.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Dienste des Vereins und können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 3.1.1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - 3.1.1.1. Personen, die ihre Weiterbildung in einer der Anwendungsformen der Beziehungsanalyse an einer vom Verein anerkannten Fort- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Personen, die sich noch in der Weiterbildung befinden,
 - 3.1.1.2. Personen, die sich der Beziehungsanalyse und den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
 - 3.1.2. Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein sowie um die Weiterentwicklung der Beziehungsanalyse auf der Grundlage der psychoanalytischen Theorie und Praxis außerordentliche Verdienste erworben haben.
- 3.2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Anträge prüft und der Mitgliederversammlung unterbreitet. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 3.3.1. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des Jahres.
 - 3.3.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils mit Fristsetzung zur Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der jeweiligen Mahnung, den rückständigen Betrag nicht bezahlt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - 3.3.3. Sollte ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen seine Satzung oder Beschlüsse seiner Organe, verstoßen oder ein Verhalten zeigen, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins erheblich zu beeinträchtigen, so kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Liegt einer der vorgenannten Gründe vor, so ist der Vorstand befugt, das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auszusprechen.
- 3.4. Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Satzung.

§ 4. Beiträge

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand zu bevollmächtigen, den Beitrag mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abzubuchen.
- 4.3. Der Vorstand ist befugt, auf begründeten Antrag des Mitglieds den Beitrag dieses Mitglieds unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zu ermäßigen.

§ 5. Organe des Vereins

- 5.1. Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1. der Vorstand,
 - 5.1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 6.1.1. dem Vorsitzenden,
 - 6.1.2. zwei Stellvertretern,
 - 6.1.3. dem Kassenwart.
- 6.2. Die Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.
- 6.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; bis zur Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstands kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 6.4. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
- 6.5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen gewählt. Wird für die zu vergebenden Ämter jeweils nur ein Kandidat aufgestellt, kann in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Wahlen sind geheim.
- 6.6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - 6.6.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - 6.6.2. Ausführung von deren Beschlüssen,
 - 6.6.3. Vorbereitung von Tagungen,
 - 6.6.4. Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - 6.6.5. Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsabschlusses.

6.7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

6.8. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Internet-Konferenz stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

6.9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6.10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6.11. Näheres regeln die Geschäftsordnungen zur Satzung und des Vorstands.

§ 7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

7.1.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

7.1.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes,

7.1.3. Entlastung des Vorstands,

7.1.4. Wahl der Vorstandsmitglieder,

7.1.5. Wahl der Ehrenmitglieder des Vereins,

7.1.6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie der Aufwandsentschädigung für die Organe des Vereins,

7.1.7. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstands,

7.1.8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

7.1.9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,

- 7.1.10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung zur Satzung,
- 7.1.11. Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsstätten sowie von Fortbildungsangeboten einzelner Mitglieder.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Post oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für diese Versammlung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 7.3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ist es einer der Stellvertreter. Bei deren Abwesenheit ist der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt mit der Folge, dass ein Antrag angenommen ist, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Annahme eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 7.5. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.
- 7.6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist nicht zulässig.
- 7.7. Näheres regelt die Geschäftsordnung zur Satzung.

§ 8. Auflösung des Vereins

- 8.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege. Hierüber ist bereits im Auflösungsprotokoll der Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen.

§ 9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Satzung wurde am 05.11.2016 in Augsburg von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.